

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 20. Juli

1950

Inhalt:

<i>Gesetz über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juni 1950</i>	S. 95	<i>Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung vom 11. Juli 1950</i>	S. 95
<i>Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 12. Juni 1950</i>	S. 95	<i>Bekanntmachung über die Versorgungsämter und das Hauptversorgungsamt in Bayern vom 29. Juni 1950</i>	S. 96
<i>Verordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 21. Juni 1950</i>	S. 95		

Gesetz

über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 12. Juni 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde in den Fällen des Art. II § 6 Abs. 3 Satz 3, 4 der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (GVBl. 1949, S. 292) wird an Stelle der Oberlandesgerichte dem Bayerischen Obersten Landesgericht zugewiesen.

Art. 2

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Oberlandesgerichten anhängigen Sachen, in denen eine Endentscheidung noch nicht ergangen ist, sind an das nach Art. 1 zuständige Gericht abzugeben.

Art. 3

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Juni 1950 in Kraft.

München, den 12. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 12. Juni 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In § 13 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 41) wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) An den oben bezeichneten israelitischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

München, den 12. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Ausübung des Friseurhandwerks

Vom 21. Juni 1950

Auf Grund der Art. 67 Abs. II und Art. 73 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 21 Abs. II der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872 (RegBl. S. 25) wird verordnet:

§ 1

Die oberpolizeilichen Vorschriften über die Ausübung des Friseurhandwerks vom 13. Juni 1938 (GVBl. S. 206) in der Fassung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. März 1940 (GVBl. S. 48) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Oberpolizeiliche Vorschriften“ durch das Wort „Verordnung“ und in der Einleitung die Worte „werden nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften“ durch die Worte „wird nachstehende Verordnung“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: „Zum Einseifen dürfen nur gute Pinsel verwendet werden; sie müssen vor jeder Verwendung bei jedem Kunden mit heißem Wasser gründlich gereinigt und danach in Seifenspirit (spiritus saponatus des Deutschen Arzneibuchs Ausgabe VI) ausgewaschen werden. In gleicher Weise sind neu beschaffte Pinsel vor ihrer ersten Verwendung zu reinigen.“
3. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt: „Auch die Verwendung anderer anerkannt gleich wirksamer Reinigungs- und Entkeimungsmittel ist gestattet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1950 in Kraft. Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. März 1940 (GVBl. S. 48) sind damit außer Kraft gesetzt.

München, 21. Juni 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Schwalber, Staatssekretär
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
I. V. Hugo Geiger, Staatssekretär

Verordnung

über die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung

Vom 11. Juli 1950

Die Bayerische Staatsregierung verordnet auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung:

Die mit Verordnung vom 5. 6. 1913 (GVBl. S. 201) errichtete Veterinärpolizeiliche Anstalt in Schleiß-

heim führt künftig die Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung“ und ein dieser Bezeichnung entsprechendes Dienstsiegel.

München, den 11. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Versorgungsämter und das Hauptversorgungsamt in Bayern

Vom 29. Juni 1950

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Errichtung von Verwaltungsbehörden in Bayern für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 6. April 1950 (GVBl. S. 69) in Verbindung mit dem Art. 77 der Verfassung des Freistaates Bayern bestimmt die Staatsregierung das Folgende:

Art. 1

Zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 errichtet die Staatsregierung

1. für den Bezirk der Stadt München das Versorgungsamt München-Stadt mit dem Sitz in München,
2. für den Regierungsbezirk Oberbayern ohne den Bezirk der Stadt München das Versorgungsamt München-Land mit dem Sitz in München,
3. für den Regierungsbezirk Niederbayern das Versorgungsamt Landshut mit dem Sitz in Landshut,

4. für den Regierungsbezirk Oberpfalz das Versorgungsamt Regensburg mit dem Sitz in Regensburg,
5. für den Regierungsbezirk Oberfranken das Versorgungsamt Bayreuth mit dem Sitz in Bayreuth,
6. für den Regierungsbezirk Mittelfranken das Versorgungsamt Nürnberg mit dem Sitz in Nürnberg,
7. für den Regierungsbezirk Unterfranken das Versorgungsamt Würzburg mit dem Sitz in Würzburg und
8. für den Regierungsbezirk Schwaben das Versorgungsamt Augsburg mit dem Sitz in Augsburg.

Bis zur Festsetzung des Staatshaushaltes 1950 führt das Versorgungsamt München-Stadt zugleich die Geschäfte des Versorgungsamtes München-Land.

Art. 2

Das Landesamt für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Bayern führt die Bezeichnung „Landesversorgungsamt“ und hat seinen Sitz in München.

München, den 29. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Berichtigung

In der **Verordnung zur Ausführung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (WBG)** vom 20. Juni 1950 GVBl. Nr. 14 S. 93 lautet in § 2 Abs. 1 das erste Wort richtig: **E** i n e m. In § 3 Abs. 2 ist in der vorletzten Zeile das Wort: „Verfügungsberechtigten“ mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben.